

Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbibliothek Rathenow

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs.2 Nr.9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I S.286) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow in ihrer Sitzung am 08.07.2009 nachfolgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 Träger

Die Stadt Rathenow unterhält als Träger die Stadtbibliothek Rathenow als eine öffentliche Einrichtung.

§ 2 Aufgabe

- (1) Die Stadtbibliothek Rathenow hat die Aufgabe, die Bürger der Stadt durch geeignete Medien, vornehmlich Druckschriften, Bild- und Tonträger, zu informieren.
- (2) Die Dienstleistungen dieser Einrichtung bestehen in der Sammlung, Erschließung, Bereitstellung und Vermittlung dieser Medien einschließlich eines Beratungs- und Informationsdienstes. Sie soll damit die Orientierung und freie Meinungsbildung unterstützen, die Aus-, Fort- und Weiterbildung fördern, die Ausübung der täglichen Berufsarbeit unterstützen und die Gestaltung der Freizeit bereichern.

§ 3 Benutzung

- (1) Jedermann ist im Rahmen dieser Benutzungsordnung berechtigt, die Bibliothek nach den Vorschriften des Öffentlichen Rechts zu nutzen. Für den Umfang der Benutzung der Stadtbibliothek kann die Leitung besondere Bestimmungen treffen.
- (2) Das Benutzungsrecht wird jährlich neu, mit Zahlung der Grundgebühr - entsprechend der jeweils geltenden Gebührenordnung - erworben.

§ 4 Anmeldung

- (1) Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokumentes an. Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren bedürfen der schriftlichen Zustimmung durch den gesetzlichen Vertreter, der dadurch für die Forderungen aus diesem Nutzungsverhältnis eintritt.
- (2) Der Benutzer erhält einen auf seinen Namen lautenden Ausweis, der zur Benutzung berechtigt.
- (3) Der Ausweis ist nicht übertragbar und auf Verlangen vorzuzeigen. Mit der eigenhändigen Unterschrift und für Minderjährige in Verbindung mit der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters wird die Benutzungsordnung anerkannt. Der Verlust des Ausweises sowie jeder Wohnungswechsel sind unverzüglich der Bibliothek mitzuteilen. Für Schäden, die durch Verlust oder Missbrauch entstehen, haftet der Inhaber des Ausweises oder dessen gesetzliche Vertreter.

§ 5

Entleihung von Medien

- (1) Gegen Vorlage des Benutzerausweises werden Medien aller Art ausgeliehen. Präsenzbestände (Informations- und Handbuchbestände) werden grundsätzlich nicht verliehen.
Die Anzahl der ausleihbaren Medien kann begrenzt werden.
- (2) Derzeit ausgeliehene Medien können vorbestellt werden.
- (3) Die Rückgabe der entliehenen Medien erfolgt gegen Vorlage des Bibliotheksausweises.
Nach Ablauf der Leihfrist besteht die Verpflichtung, die ausgeliehenen Medien zurückzugeben. Überschreitet unberechtigt ein Benutzer die Leihfrist und erfüllt bestehende Zahlungsverpflichtungen nicht, werden keine weiteren Medien an ihn ausgeliehen.

§ 6

Leihfrist

- (1) Medien aller Art werden bis zu vier Wochen ausgeliehen. Bei Zeitschriften und Videos beträgt die Ausleihfrist 14 Tage.
- (2) Die Leihfrist kann vor Ablauf einmalig um den gleichen Zeitraum verlängert werden, wenn keine anderweitige Vorbestellung vorliegt.
- (3) Wird eine Medieneinheit nicht fristgerecht zurückgegeben, sind Versäumnisgebühren nach Punkt 3 der Gebührensatzung zu zahlen.
- (4) Die Einziehung der ausgeliehenen Medien, der Versäumnisgebühren sowie der Ersatzleistungen, zu deren Rückgabe bzw. Begleichung vergeblich aufgefordert wurde, erfolgt auf dem Wege des Verwaltungsvollstreckungsverfahrens.

§ 7

Gebühren

- (1) Für das Ausleihen der Medien wird eine Gebühr erhoben. Weitere Gebühren fallen an für die Überschreitung der Leihfrist unabhängig von einer schriftlichen Benachrichtigung, für Vorbestellungen und für weitere besondere Dienstleistungen. Einzelheiten und die Höhe der Gebühren ergeben sich aus dem Gebührenverzeichnis.
- (2) Neben den Gebühren sind alle weiteren Kosten und Auslagen für besondere Leistungen zu zahlen.

§ 8

Zusätzliche Leistungen

- (1) Im Auftrag des Benutzers beschafft die Bibliothek nach den dafür geltenden Bestimmungen Literatur über den Leihverkehr aus anderen Bibliotheken. Für deren Nutzung gelten zusätzlich die Benutzungsbestimmungen der entsendenden Bibliothek. Außergewöhnliche Kosten des auswärtigen Leihverkehrs (z. B. für Telegramme, Eilsendungen, Eilbriefe, besondere Versicherungen u.ä.) sind von dem zu erstatten, mit dessen Einwilligung sie entstanden sind.

- (2) Die Benutzer können aus Bibliotheksgut Kopien anfertigen. Sie haften für jede Verletzung des Urheberrechts. Die Herstellung der Kopien ist kostenpflichtig.
- (3) Mit einem gültigen Benutzerausweis können die Online-Dienste der Stadtbibliothek genutzt werden.
- (4) Kinder unter 14 Jahren benötigen zusätzlich das Einverständnis eines Erziehungsberechtigten.
- (5) Zu Beginn jeder Online-Sitzung ist der Benutzerausweis beim Bibliothekspersonal zu hinterlegen und mit der Unterschrift auf der Nutzungsliste die Kenntnisnahme und Anerkennung der Benutzungsordnung für Internet und andere Online-Dienste zu bestätigen.
- (6) Die Nutzungsdauer ist grundsätzlich auf 1 Stunde begrenzt. Die Bibliothek behält sich vor, bedarfsabhängige Erweiterungen bzw. Einschränkungen der Nutzungsdauer vorzunehmen.
- (7) Die Bibliothek ist nicht für Inhalte, Verfügbarkeit und Qualität der Online-Dienste verantwortlich.
- (8) Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die dem Benutzer durch die Online-Dienste, z.B. Offenlegung seiner persönlichen Daten, entstehen.
- (9) Personen, die gegen einschlägige Regelungen (u.a. Strafgesetzbuch, Jugendschutzgesetz, Datenschutzgesetz) oder gegen den moralischen Kontext der Gesellschaft verstoßen bzw. die Online-Dienste zu kommerziellen Zwecken nutzen, können von der Benutzung ausgeschlossen werden.
- (10) Mitgebrachte oder aus Online-Diensten heruntergeladene Software darf aus dem Rechner der Bibliothek weder installiert noch ausgeführt werden.

§ 9

Behandlung der entliehenen Medien, Haftung

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.
- (2) Der Verlust geliehener Medien ist der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Für jede Beschädigung oder den Verlust ist der Benutzer schadenersatzpflichtig.
- (4) Entlehene Medien dürfen nicht an Dritte weiterverliehen werden.
- (5) Für Schäden, die der Stadtbibliothek durch Missbrauch des Bibliotheksausweises entstehen, haftet der rechtmäßige Ausweisinhaber. Dieses gilt auch für den Verlust des Benutzerausweises.

§ 10

Verhalten in den Bibliotheksräumen

- (1) In den Räumen der Stadtbibliothek hat sich der Benutzer so zu verhalten, dass er keinen anderen stört. Rauchen, Essen und Trinken sind untersagt. Das Mitbringen von Tieren in die Räume der Bibliothek ist nicht erlaubt.

- (2) Benutzer, die gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung verstoßen, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Einrichtung ausgeschlossen werden. Den Anweisungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten.
- (3) Die Stadt haftet nicht für den Verlust von Sachen und Gegenständen in Räumen der Bibliothek.

§ 11
Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 01. 01. 2010 in Kraft.

Rathenow, den 09.07.2009

Ronald Seeger
Bürgermeister

**Gebührenverzeichnis für die Stadtbibliothek Rathenow
(Anlage zu § 7 der Benutzungs- und Gebührenordnung)**

**§ 1
Gebühren**

Für die Benutzung der Stadtbibliothek werden folgende Jahresgebühren erhoben:

1.1 Kinder und Jugendliche bis zu 16 Jahren	kostenlos
1.2 Auszubildende, Studenten und Schüler ab 17 Jahren	7,00 €
1.3 Arbeitslose	9,00 €
1.4 Rentner	11,00 €
1.5 Erwachsene	16,00 €

Die Gebührenerhebung erfolgt für jeden Benutzer der Stadtbibliothek Rathenow einmal jährlich. Die Gebühr ist im Voraus zu zahlen. Maßgebend ist das Zeitjahr, beginnend mit dem Tag der Zahlung.

1.5 alternativ eine Tagesgebühr	2,50 €
1.6 Internet u.a. Online-Dienste (30 Minuten)	0,50 €

**§ 2
Fernleihbestellungen**

Für Fernleihbestellungen wird eine Bestellgebühr je Bestellschein von zuzüglich Auslagenersatz erhoben.	3,00 €
---	---------------

**§ 3
Versäumnisgebühren**

Versäumnisgebühren bei Überschreiten der Leihfrist je Medium und Woche werden wie folgt erhoben:

- für Erwachsene	1,00 €
- für Kinder und Jugendliche bis 16 Jahren	0,50 €

**§ 4
Beschädigung**

Bei Beschädigungen von Medien werden folgende Gebühren erhoben:

- Reparieren von kleinen Schäden	2,50 €
- Ersatz von Cassettenhüllen für AV-Medien	1,50 €

**§ 5
Verlust**

Für verlorene, beschmutzte oder auf andere Weise beschädigte Medien ist ein Ersatzexemplar oder voller Kostenersatz für die Wiederbeschaffung zu leisten zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von	3,50 €.
---	----------------

**§ 6
Zusätzliche Leistungen**

Für zusätzliche Leistungen werden folgende Gebühren erhoben:

- Zweitausstellung eines Benutzerausweises für alle Benutzergruppen		2,50 €
- für nicht zurückgespulte Videos		1,00 €
- Kopien je Blatt, A4	einseitig	0,10 €
	doppelseitig	0,20 €
	A5 einseitig	0,05 €
	doppelseitig	0,10 €
	A3 einseitig	0,20 €
	doppelseitig	0,35 €
- Drucken von Dateien und Dokumenten je Blatt		
	A4 einseitig	0,10 €

**§ 7
Inkrafttreten**

Das Gebührenverzeichnis als Anhang zur Benutzungs- und Gebührenordnung der Stadtbibliothek tritt am 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gebührenverzeichnis vom 01.07.2006 außer Kraft.

Rathenow, den 09.07.2009

Ronald Seeger
Bürgermeister